

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0936/16 i.V.m. 2085/15

Titel

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Drucksache 2085/15 Gebührenfreies WLAN in der Stadt- und Regionalbibliothek sowie den Stadtteilbibliotheken

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Laut BMWV hat die Bundesregierung, um mehr Rechtssicherheit zu schaffen, im September 2015 den "Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes" beschlossen. Dieser sieht unter anderem vor, dass der in § 8 Abs. 1 TMG geregelte Haftungsausschluss von Access Providern auch für WLAN-Betreiber gilt. Das Gesetz soll im Herbst 2016 in Kraft treten. Danach wird der bereits von der Rechtsprechung entwickelte Grundsatz kodifiziert, dass WLAN-Anschlussinhaber nicht als Störer haften, wenn sie zumutbare Pflichten erfüllt haben, um Rechtsverletzungen zu verhindern. Zitat: "Die Gerichte können diesen erkennbaren Willen des Gesetzgebers nun entsprechend berücksichtigen." [<http://www.bmwi.de/DE/Themen/Digitale-Welt/Netzpolitik/rechtssicherheit-wlan.html>].
Mit Inkrafttreten des Gesetzes sollten die Auswirkungen auf das Freifunkmodell und damit die Intention der DS 0936/16 unter den dann geänderten Randbedingungen erneut geprüft werden.

Die Nutzung des bestehenden Internetzuganges ist unzulässig. Nach Rücksprache mit der Forschungsstelle Recht im DFN an der Westfälische Wilhelms-Universität und der DFN Geschäftsstelle Berlin gilt folgende Aussage: Der Zugang zum DFN ist gem. §1 der Satzung ausschließlich zweckbestimmt für die öffentlich geförderte und die gemeinnützige Forschung in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Erweiterung um andere Zwecke ist nicht zulässig. Ein öffentlicher Zugang gewährleistet die Zweckbindung nicht und ist deshalb unzulässig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§2 der Satzung). Durch einen öffentlichen Zugang entfällt die Gemeinnützigkeit und damit das Steuerprivileg. Das DFN ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (§2 der Satzung). Der Wissenschaftsbereich beansprucht für sich den Status der 'geschlossenen Nutzergruppe', was zur Folge hat, dass er nicht als Dienstleister i.S. d. §2 TMG gilt. Der Rahmenvertrag (Anlage) über die Teilnahme am Deutschen Forschungsnetz beschränkt in §1 Abs. 2 die Nutzergruppe und verbietet in Abs. 3 die Öffnung ohne Genehmigung. Die Genehmigung wird mit Hinweis auf die Gemeinnützigkeit verweigert. Ein Providerwechsel ist abzulehnen, da

- aufgrund unserer jahrelangen Mitgliedschaft beträgt die aktuelle Jahresgebühr für die Nutzung des Internet (zentral) ~33T€, das sind ~11T€ weniger, als ein Neuvertrag beim DFN kosten würde
- ein Wechsel zur Thüringer Netkom (angefragtes Alternativangebot), die für den DFN die "letzte Meile" an Glasfaserverbindung bereitstellen, ist aus firmenpolitischen Gründen nicht möglich (Auftragnehmer des DFN)
- ein Wechsel zu T-Systems ist nicht möglich (angefragtes Alternativangebot i.H.v. 46.981,20 € p.a.), da es lt. AGB auch für Deutschland LAN Connect IP 1 Gbit ausgeschlossen ist "selbst als Anbieter von Telekommunikationsdiensten aufzutreten".

Die bestehende Bandbreite an den potentiellen Standorten reicht für die geplante Nutzung nicht aus:

Standort	Anbindung	Erweiterungsmöglichkeit	Fazit
Berliner Platz 1 A40 Bibo 0361-7923021	DSL 16.000/1.024	VDSL wird am Standort nicht angeboten IP möglich - DeutschlandLAN IP Voice/Data L aber auch nur mit 16000 RAM IP	mit ADSL 16.000 aufgrund Upload-Speed keine Möglichkeit der Weitergabe eines Internetports
Curiestraße 29 A40 Bibo 0361-2224659		VDSL bis 50 000 möglich IP auch bis 50 möglich	theoretisch Möglichkeit der Weitergabe eines Internetports, jedoch steht ein offenes WLAN dem Schulbetrieb entgegen
Hallesche Straße 18A40 Bibo 0361-5626034	DSL 3.000/512	VDSL nicht möglich IP mit VDSL 50 IP möglich	theoretisch Möglichkeit der Weitergabe eines Internetports, jedoch steht ein offenes WLAN dem Schulbetrieb entgegen
Mozartallee 4 A40 Bibo 0361-3460649	DSL 3.400/448	VDSL nicht möglich IP möglich aber nur DSL 6000 RAM IP	mit ADSL 6.000 aufgrund Upload- und Download-Speed keine Möglichkeit der Weitergabe eines Internetports
Wendenstraße 23 A40 Bibo 0361-7312203	CompanyConnect 2M	IP bis 16000 möglich	mit ADSL 16.000 aufgrund Upload-Speed keine Möglichkeit der Weitergabe eines Internetports

Die bestehenden Anschlüsse müssten, wenn überhaupt möglich, aufgerüstet werden.

Die Sicherheitsanforderungen sind nur außerhalb der Infrastruktur der SVE zu erfüllen. Sämtliche an die Firewalls angeschlossenen Geräte müssen sich zwingend unter Kontrolle der SVE befinden. Ein Freifunk-Router würde sich außerhalb dieses Rahmens bewegen und die Firewalls zusätzlichen Bedrohungen aussetzen. Bei der derzeitigen Nutzung der DSL-Anschlüsse zur Standortkopplung per VPN ist es unwahrscheinlich, dass ein Angreifer Kenntnis über die Zugehörigkeit der Internet-Anschlüsse zur SVE (Öffentliche IP-Adressen) erlangt. Die öffentlich kartierten Freifunk-Router können jedoch einen Rückschluss darauf geben, dass der Internet-Anschluss von der SVE genutzt wird. Dies kann die SVE-genutzten Internet-Anschlüsse als Angriffsziel für Hacker attraktiver machen.

Um das Risiko eines Eindringens in das interne Netz der SVE zu minimieren sind Freifunk-Router daher nicht über die SVE-Firewalls an das Internet anzubinden, sondern nur über zusätzliche DSL-Anschlüsse, das verursacht Kosten. Andernfalls müssen wir, wenn ein physischer Zugang in unser Netz zur Verfügung gestellt werden muss, mit Angriffen auf unser Netz rechnen und entsprechende Sicherungsmaßnahmen treffen. Das verursacht ebenfalls zusätzliche Kosten.

Die Geschäftsbedingungen der Telekom AG sehen eine Weitergabe der Anschlussleistung an Dritte nicht vor. Für die o.g. BusinessDSL-Anschlüsse sind die Weitergaben via offenem WLAN seitens DTAG nicht gewollt und wahrscheinlich unzulässig. Das macht einen expliziten Neuanschluss notwendig und verursacht Kosten.
die Sicherheitsanforderungen nur außerhalb der Infrastruktur der SVE zu erfüllen sind und die Geschäftsbedingungen der Telekom AG sehen für die bestehenden BusinessDSL-Anschlüsse eine Weitergabe der Anschlussleistung an Dritte nicht vor.

Anlagen

R. Schreeg, LBOB
Unterschrift Beigeordneter

27.07.2016
Datum